

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

76 (5.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 76

Karlsruhe, den 5. November

1921

I n h a l t:

Nr. 264. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Oktober 1921.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 264. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Oktober 1921.

A 7. Zb 7. (Abf. 76. 5. 11. 21.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bezüge der Reichsbeamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen sollen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 neu geregelt werden. Vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsrats und des Reichstags wird die Neugestaltung der Besoldung der planmäßigen und ap. Beamten nach folgenden Grundsätzen erfolgen.

2. Die Grundgehaltsätze der planmäßigen Beamten der Gruppen I—XIII werden wie folgt neu festgesetzt:

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- gehalt <i>M</i>	Nach 2 Jahren <i>M</i>	Nach 4 Jahren <i>M</i>	Nach 6 Jahren <i>M</i>	Nach 8 Jahren <i>M</i>	Nach 10 Jahren <i>M</i>	Nach 12 Jahren <i>M</i>	Nach 14 Jahren <i>M</i>	Nach 16 Jahren <i>M</i>
I	7 500	8 100	8 700	9 300	9 900	10 500	11 000	11 500	12 000
II	10 000	10 400	10 800	11 200	11 600	12 000	12 400	12 700	13 000
III	11 500	12 000	12 500	13 000	13 400	13 800	14 200	14 600	15 000
IV	12 500	13 000	13 500	14 000	14 400	14 800	15 200	15 600	16 000
V	13 500	14 000	14 500	15 000	15 400	15 800	16 200	16 600	17 000
VI	14 500	15 200	15 900	16 500	17 100	17 700	18 300	18 900	19 500
VII	16 000	16 900	17 700	18 500	19 300	20 100	20 900	21 700	22 500
VIII	18 000	19 200	20 400	21 600	22 800	24 000	25 000	26 000	
IX	21 000	22 500	24 000	25 500	27 000	28 500	30 000	31 000	
X	25 000	26 800	28 600	30 400	32 200	33 800	35 400	37 000	
XI	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	44 000	
XII	38 000	41 500	45 000	48 000	51 000	54 000	57 000		
XIII	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

3. Der Ortszuschlag der planmäßigen Beamten ist aus nachstehender Tafel zu entnehmen:

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 11 500	über 11 500 bis 12 700	über 12 700 bis 15 200	über 15 200 bis 16 900	über 16 900 bis 25 500	über 25 500 bis 38 000	über 38 000
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
Pensionsfähig	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

Heute keine Beilage.

4. Die Kinderzuschläge werden erhöht von monatlich 40 M, 50 M, 60 M auf monatlich 150 M, 200 M, 250 M.
5. Der Teuerungszuschlag der planmäßigen Beamten beträgt 20 v. H. des Grundgehalts + Ortszuschlag + Kinderzuschlag.
6. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten zu den ihnen gesetzlich zustehenden Diätensätzen einen Teuerungszuschlag in der Höhe, daß sie erreichen:

a) Zivilanwärter

im ersten und zweiten Diätarijehahr . . .	je 95 v. H.,
„ dritten „ . . .	98 v. H.,
„ vierten und fünften „ . . .	je 100 v. H.;

b) Militäranwärter

im ersten Diätarijehahr	95 v. H.,
„ zweiten „	98 v. H.,
„ dritten und vierten Diätarijehahr	je 100 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Dazu erhalten sie 20 v. H. Teuerungszuschlag.

In ähnlicher Weise wird auch der ihnen gesetzlich zustehende Ortszuschlag von 80 v. H. auf den vollen Ortszuschlag nach Ziffer 3 gebracht. Dazu kommt ebenfalls der übliche Teuerungszuschlag (20 v. H.).

Den Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag hieraus erhalten die ap. Beamten ohne weiteres in voller Höhe wie planmäßige Beamte.

7. § 13 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920, der die Abzüge für Einräumung einer Dienstwohnung regelt, erhält folgende neue Fassung:

„Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Der Betrag darf, falls das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten zwanzigtausend Mark nicht überschreitet, 30 v. H., falls es zwanzigtausend, aber nicht dreißigtausend Mark überschreitet, 40 v. H., im übrigen 50 v. H. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlags (§ 17) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag wird, wenn nach § 12 der Ortszuschlag nur mit 80 v. H. gewährt wird, nach dem gekürzten Ortszuschlag bemessen.“

Die Änderung der Ortszuschläge hat für einige Dienstwohnungsinhaber eine Erhöhung des anzurechnenden Betrags zur Folge. Das Rechnungsbüro wird die in Betracht kommenden Abzüge neu regeln.

8. Wegen Neu Festsetzung der Unterhaltungszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdiens ergeht noch Verfügung. Bis dahin bleiben die derzeitigen Vergütungssätze unverändert. Ebenso wird wegen Neuregelung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter sowie der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen noch besondere Verfügung ergehen.

9. Zur Rückerhebung von Vorschüssen und Überzahlungen ist die bevorstehende Nachzahlung der Einkommenserhöhungen nicht beizuziehen.

10. Die am 30. September 1921 im Dienste befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, 1. November 1921 oder einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die alten Grundgehaltssätze zugrundegelegt. Bei späterem Übertritt gelten die neuen Sätze,

II. Vollzugsanordnungen.

11. Die Auszahlung der durch die Neuregelung erzielten Erhöhungen für die Monate Oktober bis Dezember 1921 soll bis zum 15. November vollzogen sein, und zwar auch für Beamte, die ihren Gehalt sonst monatlich beziehen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die wirtschaftlich schwächeren Beamtengruppen zuerst in den Genuß der Erhöhungen gelangen. Um die rechtzeitige Auszahlung, für die wir sämtliche Dienststellen verantwortlich machen, zu ermöglichen, haben die Dienststellen sofort das gesamte geeignete Personal unter Zurückstellung aller nicht ganz dringenden anderen Dienstgeschäfte zu den nötigen Vorarbeiten beizuziehen, so daß mit der Auszahlung alsbald nach Eingang des Zahlungsauftrags begonnen werden kann.

Der Zahlungsauftrag wird sämtlichen Postanstalten durch Kreistelegramm erteilt mit der Weisung, den Auftrag auch an die übrigen am gleichen Ort befindlichen Reichsdienststellen mitzuteilen. Diesen Weisungen kann seitens unserer Stationskassen ohne weiteres Folge geleistet werden. Vor Eingang einer solchen Mitteilung darf aber mit der Zahlung nicht begonnen werden.

Die größeren Kassen (auch Sammelkassen) treten rechtzeitig mit der Reichsbank wegen Beschaffung der nötigen Geldbeträge ins Benehmen.

12. Zur Entzifferung und Anweisung der Erhöhungen fürs laufende Vierteljahr gehen sämtlichen Dienststellen alsbald besondere Vordrucke für Zahlungslisten mit näheren Anleitungen sowie Mustereinträgen zu. Die in dem Musterbogen enthaltenen Bemerkungen sind genau zu beachten.

Die für Spalten 10 und 13 erforderlichen Ziffern (Kinderzuschläge) werden den Dienststellen in den nächsten Tagen vom Bb mitgeteilt. Infolge Arbeitsüberhäufung bei der Eisenbahnhauptkasse ist eine größere Anzahl von Änderungen,

die dieser angezeigt worden sind, in den Kinderblättern noch nicht durchgeführt. Etwa hieraus entstehende unrichtige Zahlungen werden später ausgeglichen.

Das Besoldungsdienstalter, die Besoldungsgruppe und Gehaltsstufe (innerhalb der Gruppe) sind aus den noch bei den Dienststellen befindlichen Berechnungsbogen eines jeden Beamten nach Amtsblatt-Beilage 84/1921 zu entnehmen.

Zur Berechnung der Änderungen des Gehalts und des Ortszuschlags sowie des Teuerungszuschlags hieraus gehen den Dienststellen in einigen Tagen besondere Gehaltstafeln zu, die zurzeit in der Reichsdruckerei erstellt werden. Wegen ihrer Anwendung wird auf die Mustereinträge in die Gehaltsliste verwiesen.

Bis zum Eingang dieser Gehaltstafeln ist die Zahlungsliste soweit als möglich vorzubereiten. (Spalten 1—7 sowie Spalte 15 können sofort und Spalten 10 und 13 alsbald nach Eingang der Mitteilungen vom Zentralbüro ausgefüllt werden.)

13. Für ap. Beamte sind besondere Gehaltstafeln erstellt. Auszugehen ist bei diesen Beamten von dem ursprünglichen, vor 1. August 1921 maßgebenden Diätensatz. Sollte dieser in Ausnahmefällen den Dienststellen nicht bekannt sein, so wäre er auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Telegrammbrief) bei dem betreffenden Zentralbüro-Musterteiler zu erheben.

14. Sämtliche Einträge in die Zahlungsliste sind durch einen zweiten Beamten nachzuprüfen. Beide Beamte haben die Liste mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

15. Von sämtlichen Zahlungslisten sind unter Verwendung je eines besonderen Bogens für jede Beamtengattung Abschriften zu fertigen und sobald als möglich ans Zentralbüro einzusenden. Die Auszahlung darf hierdurch nicht verzögert werden, es ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß unter keinen Umständen die Fertigung und Einsendung ganz unterbleibt, da die Zweitschrift beim Zentralbüro unbedingt erforderlich ist.

16. Sollten aus irgendeinem Grunde Beträge über die zuständigen Bezüge hinaus ausbezahlt werden, so sind die Zahlungsempfänger zur alsbaldigen Rückzahlung verpflichtet.

17. Für weibliche Eisenbahnbeamte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen.

18. Die Beamten der früheren Reichsbahn in Elsaß-Lothringen, die der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe zum 1. Oktober 1921 endgültig überwiesen worden sind, sind in unsere Zahlungslisten aufzunehmen, da die Reichseisenbahnzweigstelle mit diesen Beamten in bezug auf die Besoldung keine Befassung mehr hat. Dagegen erhalten die auf 1. Januar 1922 überwiesenen Beamten ihre Vierteljahreserhöhungen noch durch die Reichseisenbahnzweigstelle, und zwar nicht durch Vermittlung einer Stationskasse, sondern unmittelbar mittelst Postchecks zugestellt.

19. Den Beamten, die unter vollständiger oder teilweiser Einstellung der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird die Erhöhung nicht gewährt. Dagegen erhalten Beamte, deren Dienstbezüge aus sonstigen Gründen (Disziplinarverfahren usw.) teilweise ruhen, die Erhöhung zu dem gleichen Hundertsatz, wie ihre sonstigen Bezüge.

Beamte, die ihren Gehalt ganz in Frankenwährung beziehen, erhalten vorerst die Erhöhung nicht; Beamte, die nur einen Teil ihrer Bezüge in Markwährung bekommen, erhalten (in Markwährung) einen diesem Bruchteil entsprechenden Teilbetrag der Erhöhung.

20. Neben der Nachzahlung der Erhöhung laufen die bisherigen Bezüge, soweit sie durch die Eisenbahnhauptkasse mit Abrechnungskarte angewiesen werden, für den Rest des Jahres unverändert weiter. Ebenso sind die Teuerungszulage-Erhöhungen gemäß Amtsblatt-Beilage 84/1921 noch für Dezember (durch die Dienststellen) anzuweisen.

Im übrigen vgl. Bemerkungen auf der Zahlungsliste.

21. Weitere Abdrucke dieses Amtsblatts sowie etwa noch weitere erforderliche Zahlungslisten können vom Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion — Abteilung Drucksachendienst — bezogen werden. Dagegen sind etwa weiter benötigte Gehaltstafeln (für planmäßige und außerplanmäßige Beamte) bei der nächsten Betriebsinspektion (auch seitens der technischen Ortsdienststellen) anzufordern. Sofern auch der Vorrat der Betriebsinspektionen erschöpft sein sollte, hätten sich die Dienststellen leihweise gegenseitig zu behelfen, wenn sie nicht in der Lage wären, die Berechnungen nach den aus den übrigen Gehaltstafeln gewonnenen Erfahrungen ohne weiteres vorzunehmen. Bei ap. Beamten empfiehlt es sich, der entwickelten Berechnung wegen, eine Gehaltstafel als Unterlage zu benutzen.